

Abtretungsvertrag mit Übereinkunft Kanton-Kirchgemeinde Wichtrach 5.9.1894

Hiermit wird beurkundet, dass zwischen dem Staat des Kantons Bern, hier vertreten durch den Amtsschaffner von Konolfingen, Herrn Hans Aebi, in Schlosswil und der Kirchgemeinde Wichtrach, diese vertreten durch die Herren Pfarrer L. Stierlin in Ober Wichtrach und Grossrath und Kirchgemeinderath Ernst Riem, Weinhändler in Kiesen, - unter Genehmigungsvorbehalt durch den Grossen Rath des Kantons Bern, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Der Staat des Kantons Bern überlässt der Kirchgemeinde Wichtrach zum hinkünftigen Eigentum:

1. Das Pfarrhaus in Ob. Wichtrach, in Stein, Mauer und Holz erbaut und mit Ziegeln bedeckt, unter No. 14 für Fr. 14'500.- gegen Brandschaden versichert, auf dem Grundstück Art. 4 hienach stehend.
2. Das dabei stehende Ofenhaus unter No. 14 für Fr. 4'500.- assekuriert, auch auf dem Grundstück No. 4 befindlich
3. Einen beim Pfarrhaus ausfliessenden im Erdreich des J. Fr. Gfeller¹ entspringenden Brunnen, dessen Abwasser in die Scheuermatte abgeleitet wird, und den beir nun abgebrochenen Pfrundscheune² ausfliessenden Brunnen bildete.
4. Die Pfrundmatte, umfassend den Hausplatz zum Pfarrhaus und Ofenhaus, Hofraum, Garten, Obstgarten, Matt- und Ackerland, haltend laut dem Erwerbtitel nach Abzug der mittelst Kauf- mit Teilung vom 28. Januar 1886 (Wichtrach Grundbuch No 25 Fol. 436) an J. U. Engemann, Friedr. Bieri und Joh. Strahm veräusserten 67, 6612 o' noch 59,388 o', nach dem neue Vermessungswerk Blatt 9 Parzelle No 202 aber ist der Halt, nach dem Grundsteuerregister angegeben auf 54,911 o' = 49 a 42 m2 und angrenzend: Morgens an Friedr. Bieri, Sattlers u. Fr. Jakob Dummermuths, mittags wieder an Fr. Bieris, abends an die Strasse nach Wyl, mitternachts wieder an Fr. Jb. Dummermuths.

Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 15'780.-

Dienstbarkeiten

1. Über die Pfrundmatte Art. 4 führt ein Fussweg nach dem Lerchenberg
2. In betreff des Brunnens Art. 3 resp. des Pfrundscheuerbrunnens ist in dem mit J. U. Engemann errichteten Dienstbarkeitsvertrag vom 18. April 1872 (Wichtrach Grundbuch Nr.21 fol. 31) folgendes enthalten (*zusammengefasst*):

Engemann erhält unentgeltlich das Abwasser vom Pfrundscheuerbrunnen unter folgenden Bedingungen:

- a) Er leitet das Abwasser des Brunnens aus dem Trog durch eine blecherne Leitung in eine neben dem Brunnen zu erstellende solide Brunnstube, die Benutzung des Brunnens darf aber in keiner Weise beschränkt werden.
- b) Er leitet das Abwasser aus der Brunnstube durch eine irdene Leitung durch die Pfrundscheuermatte in seine Besitzung und zwar so tief, dass die Ackerung u. sonstige Bearbeitung hierseitiger Matte in keiner Weise gehemmt wird.
- c) Er hat Brunnstube und Leitungen so zu unterhalten, dass keine Schäden entstehen.

3. Im in Artikel 4 angerufenen Kaufvertrag mit Theilung vom 28. Januar 1886 sind folgende Bestimmungen enthalten (*zusammengefasst*):

- a) Der beir Scheune ausfliessende Brunnen wird durch das Abwasser vom Brunnen im Pfarrhaushof gespeist, die Leitung ist durch die Käufer zu unterhalten.
- b) Für den Lerchenbergacker wird den Käufern für die landwirtschaftliche Benutzung ein Fahrwegrecht durch den gegenwärtig bestehenden Weg durch den Pfrundhaushof eingeräumt mit Unterhalts- und Reinigungspflicht und mit der Beschränkung, dass ohne Einwilligung der Bewohner des Pfarrhauses nicht mit Jauche durchgefahren werden darf, das Wegrecht überhaupt nur in einer für die Bewohner möglichst wenig lästigen Weise ausgeübt werde.
- c) Auf dem Stück Mattland südlich dem Pfarrhaus dürfen in Zukunft weder Bäume gepflanzt noch Gebäude erstellt werden, ebenso auf dem Stück Hofstatt nördlich dem Pfarrhause dürfen keine Gebäude errichtet werden.
- d) Die Pfrundscheune muss binnen 3 Jahren abgebrochen und weggeräumt werden und darf nachher auf der Scheuermatte ohne Einwilligung des Eigentümers des Pfarrhauses kein Gebäude erstellt werden.

Erwerbung

Die eigentümliche Übergabe der hievor beschriebenen Immobilien von Seite des Staates Bern an die Kirchgemeinde Wichtrach erfolgt unter folgenden nähern Bedingungen:

¹ Breitenbach

² In Ortsplan Kapitel 6.1.1. mit Pfrundhaus bezeichnet, auf der Westseite Kirchstrasse

1. Die Gewährspflicht wird aufgehoben.
 2. Die Kirchgemeinde Wichtrach ist verpflichtet, die hievor beschriebenen Objekte als Pfrundgut zu behalten und ihrem bisherigen Zweck nicht zu entfremden.
 3. Das Land über eine halbe Jucharte darf die Kirchgemeinde Wichtrach nur mit Einwilligung des Reg. Rathes veräussern. Im Falle der Veräusserung ist aus dem Erlöse ein Baufonds für den Unterhalt der Pfrundgebäude zu bilden.
 4. Die gemäss Art. 50 des Gesetzes über das Kirchenwesen vom 18. Januar 1874 gegenüber dem Herrn Pfarrer obliegende Leistungen bezüglich des Unterhaltes, sowie des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenz, Pfarrgarten nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland werden von der Kirchgemeinde Wichtrach übernommen. Sollten jedoch in der Folgezeit in Bezug auf diese Verhältnisse andere Vorschriften erlassen werden, so sollen dieselben auch für die Kirchgemeinde Wichtrach und den dortigen Pfarrer verbindlich sein.
 5. Die Kirchgemeinde Wichtrach ist auch verpflichtet, dem jeweiligen Pfarrer das Land, soweit ihm nicht dessen unentgeltliche Benutzung zusteht, auf sein Verlangen zu einem annehmbaren Zinse in Pacht zu geben. Der gegenwärtig mit Herrn Pfarrer Stierlin bestehende Pachtvertrag wird in allen seinen Rechten und Pflichten der Kirchgemeinde Wichtrach überbunden.
 6. Entstehen bezüglich des Unterhaltes der Pfrundgebäude Differenzen, so hat der Regierungstatthalter nach Untersuchung der Sache, jedoch mit Ausschluss jeden Prozessverfahrens darüber zu entscheiden. Gegenüber solche Entscheiden steht den Parteien der Rekurs an den Reg. Rat zu.
 7. Sollte infolge Brand oder aus andern Gründen der Neubau des Pfarrhauses nötig werden, so unterliegen die bezüglichen Pläne der Genehmigung des Reg. Rats.
 8. Der Zeitpunkt des Nutzen- und Schadenanfang wird festgesetzt auf den 1. Januar 1895.
 9. Die Abtretung des Vertragsobjektes an die Kirchgemeinde Wichtrach erfolgt unentgeltlich, d.h. ohne Festsetzung eines Kaufpreises und es zahlt der Staat Bern zudem an die Kirchgemeinde Wichtrach auf den Zeitpunkt des Nutzen- und Schadenanfangs ein Aushingeld in bar von Fr. 12'600.-. Aus dieser Summe ist zur Renovation und zum Unterhalt der Pfrundgebäude ein Baufonds zu bilden, und darf diesem Zwecke niemals entfremdet werden.
 10. Der Gegenwert, den die Kirchgemeinde Wichtrach leistet, liegt in der Übernahme aller bisher dem Staate für die Pfrund Wichtrach anfallenden gesetzlichen Pflichten und Lasten, namentlich der unentgeltlichen Überlassung der Benutzung des Pfarrhauses nebst Dependenz, des Gartens, einer halben Jucharte Land an den jeweiligen Pfarrer von Wichtrach, Unterhalt der Pfrundgebäude und Brunnen, nach Mitgabe der hievor angeführten Dekrete und Reglemente, Tragung der gesetzlichen , auf der Pfrund liegenden Lasten, Steuern und Tellen, sowie Bestreitung der Brandversicherungsbeiträge für die übernommenen Gebäude.
 11. Die Kosten dieses doppelt auszufertigen Vertrages, sowie die Fertigungs- und Einschreibungsgebühren, ebenso die Kosten des Amtsschaffners bei Vertragsverkündung fallen zu Lasten der Kirchgemeinde Wichtrach.
- In Kraft dessen wird dieser „Abtretungsvertrag mit Übereinkunft“ zweifach ausgefertigt, das einte Doppel um dem Staate Bern als Legitimationstitel, das andere um der Kirchgemeinde Wichtrach als Eigentums- und Legitimationstitel zu dienen.
- Gegenwärtige Urkunde wurde durch den unterzeichneten Amtsnotar abgefasst, von ihm den eingangsgenannten Vertretern der vertragsschliessenden Parteien in Gegenwart der berufenen Zeugen: HH Louis Meixler, Coiffeur und Jb. Fitzi, Uhrmacher, wörtlich abgelesen und nach Genehmigung und Richtigfindung des Inhalts, die in Verwahrung des stipulations verbleibende Urschrift von allen mitwirkenden unterzeichnet.

Aktum der Verkündung in Münsingen, den fünften September 189³1.

³ Historisches Archiv Wichtrach, K 02.14